

liches Gefängniß, in welchem sie durch schwere Fesseln gepeinigt und den rohen Mißhandlungen der Soldaten preisgegeben wurde. Dann begann man 1431 ihren Proceß; man beschuldigte sie, sie habe mit dem Teufel einen Vertrag gemacht, sie habe das Volk verführt, sich als Heilige verehren lassen und im Widerspruch mit dem weiblichen Schamgefühl männliche Kleidung getragen. Das Urtheil des geistlichen Gerichtes lautete auf lebenslängliche harte Gefangenschaft bei Wasser und Brod. Als sie aber später verschiedene Zugeständnisse zurücknahm und sogar wieder männliche Kleidung anzog, die man ihr, als sie erkrankt war, in's Gefängniß gebracht hatte, wurde sie als unverbesserliche Ketzerin zum Feuertode verurtheilt und auf dem Marktplatz zu Rouen den 30. Mai 1431 verbrannt. Napoleon III. hat ihr in neuerer Zeit ein Denkmal dort errichten lassen, und die französische Nation hat immer auf jede Weise ihr Andenken geehrt und als das Ideal der Begeisterung für Vaterlandsliebe betrachtet.

Der Krieg dauerte noch eine Zeit lang fort, aber erst, nachdem sich der König mit dem Herzog von Burgund versöhnt hatte, entschied sich das Kriegsglück für Frankreich vollständig; die Engländer wurden immer mehr zurückgedrängt und behielten zuletzt nur noch Calais und die normannischen Inseln.

§. 15. Kaiser Sigismund (1410—1437). Johannes Huf.

Indem wir zum Schlusse des Mittelalters eilen, führen wir noch zwei Kaiserbilder vor, Sigismund und Maximilian I., von denen jener weniger wegen seiner persönlichen Bedeutung, als deswegen merkwürdig ist, weil unter seiner Regierung sich große Dinge ereigneten, dieser aber unsere Aufmerksamkeit sowohl seines eigenthümlichen Wesens wegen auf sich zieht, als weil seine Regierung den Uebergang aus dem Mittelalter in die neue Zeit bildet.

Deutschland hatte sich, wie wir schon gesehen haben, immer mehr zu einem Wahreiche ausgebildet, so daß es seit den Zeiten der Hohenstaufen sich nur selten ereignete, daß die Kaiserkrone auf längere Zeit bei demselben Hause blieb. Die Fürsten des Reiches fingen an, in ihrem Gebiete als unabhängige Herrscher alle Hoheitsrechte auszuüben, und diese Rechte wurden ihnen sogar von dem Kaiser bestätigt. Es waren namentlich seit dem Ende des zwölften